

1450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1333 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1990), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen eine Reihe von Maßnahmen im Dienst- und Besoldungsrecht getroffen werden, die ua. den Abbau eines vermeidbaren Verwaltungsaufwandes, eine effizientere Gestaltung des Disziplinarrechtes, die Regelung der Verschwiegenheitspflicht für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechteliche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, sowie eine Reihe von dienst- und besoldungsrechtlichen Verbesserungen für einzelne Gruppen von Bediensteten betreffen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1990 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Elm ecker, Dr. K hol, Dr. Frischenschlager, Dr. Ermacora, Dr. Mayer, Stricker und Dr. Fischer sowie des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schranz und Dr. K hol sowie eines weiteren Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. K hol einstimmig angenommen.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Frischenschlager fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Weiters beschloß der Ausschuß auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Elm ecker und Dr. Mayer einstimmig, dem Nationalrat einen Entschließungsantrag betreffend die Teilbeschäftigung

für Beamte sowie auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Schranz mit Mehrheit, dem Nationalrat einen Entschließungsantrag betreffend die Ansprüche der Berufsoffiziere und der Bediensteten der Heeresverwaltung auf Übungsgebühren zu unterbreiten.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Schranz und Dr. K hol war wie folgt erläutert:

Zu Z 1 (hier und im Folgenden: des Abänderungsantrages) (**Titel des Gesetzes**):

Durch Z 15 sollen Änderungen des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Auskunftspflichtgesetzes in die Vorlage eingefügt werden. Diese Gesetze sind daher im Titel anzuführen.

Zu Z 2, 4, 9, 12 und 14 (**Einleitungen zu Art. I, II, III, V und VII**):

Auf Grund des 2. Teiles des Familienpaketes sind neben einer Änderung des EKUG und einer Reihe weiterer Gesetze auch Änderungen des BDG 1979, des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, der Bundesforste-Dienstordnung 1986 und des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehen. Da noch nicht absehbar ist, ob das Familienpaket oder die vorliegende BDG-Novelle 1990 zuerst im Bundesgesetzblatt verlautbart werden wird, sind die Fundstellen der bisher letzten Änderungen noch offen zu lassen.

Zu Z 3 (**Art. I Z 25**):

Die Aufgabenuniversalität soll sicherstellen, daß der Beamte, der in die Verwendungsgruppe PT 7 ernannt wird, im Zuge seiner Berufslaufbahn die gesamte Bandbreite des Lehrberufes kennengelernt hat. Durch ein Redaktionsversehen sind die Worte „und aufgabenuniverselle“ nicht in den Text der Regierungsvorlage aufgenommen worden.

Zu Z 5, 10 und 13 (Entfall von Art. II Z 4, Art. III Z 10 und Art. V Z 6, 7 und 8 der Regierungsvorlage):

Durch Art. II Z 4, Art. III Z 10 und Art. V Z 6 bis 8 sollen

- § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956,
- § 35 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und
- die §§ 67 Abs. 3, 76 Abs. 6 und 81 Abs. 6 der Bundesforste-Dienstordnung 1986

mit Wirkung vom 1. Juli 1990 geändert werden.

Auf Grund des 2. Teiles des Familienpakets sind nun weitere Änderungen dieser Bestimmungen — ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1990 — im Rahmen der legislativen Umsetzung des Familienpakets (also der Novellierung des EKUG usw.) durchzuführen. Um Probleme zu vermeiden, die sich aus gleichzeitig in Kraft tretenden unterschiedlichen Änderungen zweier Novellierungsvorhaben ergeben würden, ist es erforderlich,

1. die Novellierung der angeführten Bestimmungen aus der Regierungsvorlage der BDG-Novelle 1990 zu streichen und
2. entsprechend adaptierte Novellierungstexte in den Entwurf des Familienpaketes aufzunehmen.

Der umgekehrte Weg (Nichtaufnahme in das Familienpaket und Einbau der das Familienpaket betreffenden Änderungen im Rahmen der Regierungsvorlage der BDG-Novelle 1990) ist nicht gangbar, da für die das Familienpaket betreffenden Änderungen spezielle Übergangsbestimmungen gelten: Sie sind nur auf Eltern anzuwenden, deren Kinder nach dem 30. Juni 1990 geboren wurden.

Durch besondere Übergangsbestimmungen im Familienpaket wird klargestellt, daß dieser Vorbehalt nicht für jene Änderungen gilt, die durch die BDG-Novelle 1990 erfolgt wären.

Zu Z 6 (Art. II Z 4 § 26 Abs. 3):

Die Einfügung des Wortes „inländischen“ vor „Gebietskörperschaft“ stellt lediglich eine Anpassung an die ansonsten im Gehaltsgesetz 1956 verwendete Diktion dar.

Zu Z 7 (Art. II Z 6 a § 57 Abs. 6):

Die besondere Organisation der Berufsschulen bewirkt, daß eine Klasse nicht wie an anderen Schulen während des gesamten Unterrichtsjahres durch fünf oder sechs Tage der Woche, sondern

- bei Jahrgangsmäßig geführten Berufsschulen während des gesamten Unterrichtsjahres nur an einem Tag je Woche und
- bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen zwar an allen Wochentagen, aber insgesamt nur für eine Dauer von etwa zwei Monaten geführt wird.

Die Schulleiterzulagenverordnung BGBl. Nr. 192/1966 setzt daher die für den Anfall einer höheren Dienstzulage des Schulleiters erforderlichen Klassenzahlen bei den großen Berufsschulen um 20 höher an als zB bei mittleren und höheren Schulen. So sind zB nach dieser Verordnung für den Anfall der um 15 vH erhöhten Dienstzulage der Dienstzulagengruppe I bei mittleren und höheren Schulen mehr als 30 Klassen, bei Berufsschulen hingegen mehr als 50 Klassen erforderlich.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die weitere Erhöhung der Dienstzulage im § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 bei Berufsschulen an eine um 20 erhöhte Klassenzahl zu binden.

Zu Z 8 (Art. II Z 10 § 82 c Abs. 2, Tabelle bei der Verwendungskategorie PT 3):

Hier wird lediglich ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Z 11 (Art. IV Z 5):

Nach § 35 c Abs. 3 RGV sollen einem Beamten die Reisekosten für jene Reisen ersetzt werden, die er oder seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unternehmen, um im Falle einer medizinischen Unterversorgung am ausländischen Dienstort die notwendige Versorgung im nächsten dafür geeigneten Ort in Anspruch nehmen zu können.

Zu Z 15 (Einfügung neuer Art. VIII und IX):

Durch neue Art. VIII und IX sollen das Bundestheaterpensionsgesetz und das Auskunftspflichtgesetz geändert werden. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. VIII Z 1 (§ 11 BThPG):

Die bisher überwiegend durch Bühnengewohnheiten gemäß § 50 des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, geprägten arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Mitglieder des Chors und des Balletts der Bundestheater werden durch Kollektivverträge neu geregelt. Die beiden Kollektivverträge sollen innerhalb der Spielzeit 1990/91 der österreichischen Bundestheater in Kraft treten und werden die bisherigen arbeitsrechtlichen Bedingungen umfassend modifizieren.

Inbesondere werden die Möglichkeiten zur Heranziehung zu Dienstleistungen erheblich flexibler gestaltet, die Verpflichtung zu Abendproben neu eingeführt, Beschränkungen für die Probemöglichkeiten auf Bühne und Probebühne aufgehoben, wechselseitige Verwendungsmöglichkeiten in jedem Chor bzw. Ballett der Bundestheater vorgesehen und eine Mitwirkungspflicht für sogenannte Gast-

1450 der Beilagen

3

spiele am Ort (Teilnahme an Aufführungen an einer nicht von den Bundestheatern betriebenen Bühne Wiens) insbesondere zwecks Ermöglichung von Koproduktionen festgeschrieben. Analog dazu werden die Bezüge im Rahmen eines neuen Schemas erhöht.

Da über den Bereich des Chores und des Balletts hinaus ähnliche kollektivvertragliche Maßnahmen auch für andere Gruppen von Bundestheaterbediensteten geplant sind, wird sich dieses Problem auch für die übrigen Gruppen stellen.

Nach dem geltenden § 11 sind die Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den jeweiligen Bezugsansätzen zu bemessen, die für Bundestheaterbedienstete des Dienststandes der betreffenden Verwendungsgruppe gelten. Demnach wären die Pensionen auch der bereits Anspruchsberechtigten nach dem neuen Schema zu bemessen, obwohl dieser Personenkreis noch nicht unter die erschwerten arbeitsrechtlichen Bedingungen gefallen ist, die Ursache für das neue Schema sind. Der neue § 11 nimmt daher eine Entkoppelung von den individuellen Bezugsansätzen vor und bindet künftige Pensionserhöhungen generell an die allgemeinen Bezugserhöhungen bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 21 a BThPG):

Während die arbeitsrechtlichen Bedingungen der neuen Kollektivverträge für Ballett- und Chormitglieder sofort zur Gänze in Kraft treten werden, soll der Besoldungsrechtliche Teil in Etappen in Kraft gesetzt und die volle Höhe des jeweiligen Bezugsansatzes erst mit Jänner 1993 erreicht werden.

Bedienstete, die nach dem Inkrafttreten der neuen Kollektivverträge mit einem Pensionsanspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz aus dem Dienststand ausscheiden und für die der arbeitsrechtliche Teil bereits voll wirksam wurde, und deren Hinterbliebene sollen daher hinsichtlich ihrer Ruhegenauermittlungsgrundlage an der etappenweisen Bezugserhöhung teilnehmen.

Zu Z 16:

Da durch Z 15 ein neuer Art. VIII und ein neuer Art. IX eingefügt werden, sind die bisherigen Art. VIII und IX neu zu bezeichnen.

Zu Z 17 (Art. XI Abs. 1):

In der Regelung über das Inkrafttreten sind auch jene Bestimmungen zu berücksichtigen, die durch den vorliegenden Abänderungsantrag in die Regierungsvorlage aufgenommen oder aus der Regierungsvorlage gestrichen werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /₁
2. die beigelegten Entschließungen annehmen. /₂ /₃

Wien, 1990 06 29

Dr. Jankowitsch

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/1

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1990), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Auskunftspflichtgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. / ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 nicht zulässig.“

2. An die Stelle des § 15 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.“

3. Im § 17 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der Vorsitzende des Bundesrates“ durch die Worte „der Präsident des Bundesrates“ ersetzt.

4. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 75 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.“

5. § 75 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,
- bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.“

1450 der Beilagen

5

6. Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

„§ 75 a. (1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.“

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahrs dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und

3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

7. Dem § 87 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Aufhebung und Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.“

8. § 102 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“

9. § 160 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem Rektor der Universität (Hochschule).“

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate und im Fall der Z 2 länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuss zu berücksichtigen.“

10. Im § 177 Abs. 5 wird das Wort „oben“ durch das Wort „den“ ersetzt.

11. Im § 230 Abs. 2 werden in der linken Spalte der Tabelle nach den Worten „in der Verwendungsgruppe PT 2“ die Worte „(ohne Hochschulbildung)“ eingefügt.

12. § 238 lautet:

„Disziplinarrecht“

§ 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, ist § 102 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden.“

13. Anlage 1 Z 3.4 lit. b lautet:

für die Verwendung	Erfordernis
„b) als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen	eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren; überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.“

14. In der Anlage 1 Z 6.5 lit. b wird die Zitierung „Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971,“ durch die Zitierung „Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989,“ ersetzt.

15. In der Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b wird die Zitierung „Z 3 Abs. 2 lit. b“ durch die Zitierung „Z 24.7 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

16. Anlage 1 Z 30.2 lit. a und b lautet:

- „a) im Verwaltungsdienst als Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Postautodienst-Controller in einer Post- und Telegraphendirektion,
- b) im Postautodienst als Leiter einer Postautoleitung,“

17. Anlage 1 Z 31.2 lautet:

,,31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
- b) im Postautodienst als Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung,
- c) im Fernmeldedienst als Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt, Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugeabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralkauleitung.“

18. Anlage 1 Z 31.5 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Leiter in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung, Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I oder II,“

19. In der Anlage 1 Z 31.8 lit. a entfällt das Wort „Postautoinspektionsbeamter.“

20. Anlage 1 Z 32.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III, IV oder V, als Leiter des Materiallagers einer Postautoleitung, als Mitarbeiter/Kassa, Nebengebühren oder Betriebsmittelkontroll- und ADV-Angelegenheiten in einer Postautoleitung, im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,“

21. Anlage 1 Z 33.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Sachbearbeiter in einer Postautoleitung, Betriebsaufsicht in einer Postautostelle (bzw. Postgarage),“

22. Anlage 1 Z 34.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst als Abteilungsleiter in einer Postautowerkstatt, Pflege- und/oder Fahrdienstmeister in einer Postautostelle (bzw. Postgarage),“

23. In der Anlage 1 Z 35.2 lit. c entfallen die Worte „im Postautoabfertigungsdienst.“

24. Anlage 1 Z 36.2 lit. c und d lautet:

- „c) im Postautodienst als Kraftfahrzeug-Elektriker, Kraftfahrzeug-Mechaniker, Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg,
- d) im Fernmeldedienst als Leitungsentörer, Elektroinstallateur, Fernmeldemonteur, Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge (einschließlich Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg.“

25. Anlage 1 Z 36.3 lautet:

,,36.3. Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.3 lit. a oder c und die Verwendung als Facharbeiter im einschlägigen Lehrberuf. Die Erlernung eines Lehrberufes wird bei Verwendung im Fernmeldebauamt oder im Postautowerkstättendienst durch eine mindestens fünfzehnjährige einschlägige und aufgabenuniverselle Verwendung in der Ver-

1450 der Beilagen

7

wendungsgruppe PT 8 gemeinsam mit einer mündlichen Prüfung über das Arbeitsgebiet des Beamten (Fernmeldebau- oder Postautowerkstättenbefähigungs-nachweis) ersetzt. Diese Prüfung ist in Form eines Fachgespräches vor einem Einzelprüfer abzulegen. Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen.

- a) die mindestens sechs Monate alleinverantwortlich oder in einer Arbeitsgruppe auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 7 verwendet worden sind und
 - b) denen die Dienstbehörde bestätigt, daß die in lit. a angeführte Verwendung erfolgreich gewesen ist und das Anforderungsprofil eines Beamten der Verwendungsgruppe PT 7 im wesentlichen Teil des Berufsbildes erfüllt hat.
- Auf die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über den Abschluß der Grundausbildung IV anzuwenden.“

26. Anlage 1 Z 37.2 lit. c lautet:

- „c) im Postautodienst
im Lenkerdienst mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,“

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./... wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 8 wird folgender Abs. 8 a eingefügt:

„(8 a) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 8 dritter Satz als erfüllt.“

2. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Beamte nach wie vor die hiefür maß-

gebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zur Gänze zu berücksichtigen; eine solche Maßnahme bedarf nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

3. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

4. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abfertigung nach Z 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

5. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Exekutivdienstzulage von 861 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.“

6. § 57 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	6 516	6 965	7 392
II	5 863	6 272	6 654
III	5 210	5 578	5 914
IV	4 556	4 873	5 180
V	3 910	4 176	4 433“

6 a. § 57 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereichten größten Anstalten auftreten, kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstal-

ten mit mehr als 40 Klassen tritt an die Stelle der Erhöhung um 15 vH

1. bei 41 bis 50 Klassen eine Erhöhung um 20 vH,
2. bei 51 bis 60 Klassen eine Erhöhung um 22,5 vH und
3. bei mehr als 60 Klassen eine Erhöhung um 25 vH.

Die im zweiten Satz angeführten Klassenzahlen erhöhen sich bei der Anwendung auf Leiter von Berufsschulen um jeweils 20. Soweit diese Erhöhung das Ausmaß von 15 vH übersteigt, ist sie bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59 c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.“

7. An die Stelle des § 58 Abs. 1 Z 12 bis 14 treten folgende Bestimmungen:

- „12. den Abteilungsvorständen für Übungskinderarten und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik eingegliedert sind,
13. den Abteilungsvorständen für Übungsschülerheime und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Erzieher eingegliedert sind,
14. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
15. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.“

8. § 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Lehrern

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden,
2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Lehrer für Werkerziehung die weiterführende Ausbildung zum Hauptschullehrer erfolgreich abgeschlossen haben, die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und als Hauptschullehrer in beiden ihrer Ausbildung entsprechenden Gegenständen verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 jener Gehaltsstufe, der sie im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe angehören würden; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

8 a. § 59 c lautet:

„§ 59 c. (1) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt an Schulen mit mindestens zwölf Klassen eine Dienstzulage. Sie beträgt, wenn an einer solchen Schule

1. auch ein Fachvorstand vorgesehen ist, 33 vH,
2. kein Fachvorstand vorgesehen ist, 50 vH

der Dienstzulage, die dem Lehrer gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenübfähig, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand oder
2. durch insgesamt mindestens zehn Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand —

bezogen hat. Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre bezogen hat und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand wegfallen ist:

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn für den Lehrer

1. auf Grund einer Verwendung gemäß § 59 Abs. 1 ein Anspruch nach § 59 Abs. 8 oder
2. auf Grund einer Dienstzulage nach § 57, nach § 58 Abs. 1 bis 3 oder nach § 59 d ein Pensionsanspruch entstanden ist.“

8 b. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 lautet in der Spalte „S 1“ in den Gehaltsstufen 1 bis 6:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe S 1	
	Schilling	
1		34 517
2		36 317
3		38 117
4		39 917
5		41 717
6		43 517

8 c. § 65 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Zulage erhöht sich auf 2 480 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören.“

9. Im § 82 c Abs. 1 wird der in der Tabelle für die Dienstzulagengruppe 1 der Verwendungsgruppe PT 4 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 vorgesehene Betrag von „432 S“ durch den Betrag von „552 S“ ersetzt.

1450 der Beilagen

9

10. Die Tabelle im § 82 c Abs. 2 lautet:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	—	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst

10

1450 der Beilagen

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

11. § 82 c Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	740
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	370
	B	Omnibuslenkerdienst	1 803
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 803
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	370

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.“

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . / . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 bis 5, die §§ 2 b bis 2 d oder Abschnitt V etwas anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2 b bis 2 d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind jedoch — soweit nicht § 2 c ausdrücklich anderes anordnet — die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.“

2. Im § 1 Abs. 3 lit. k wird der Ausdruck „acht Wochen“ durch den Ausdruck „zwölf Wochen“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend vom Abs. 1 Z 4 gilt für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e und d, p 5 und p 4 ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.“

4. § 12 lautet:

„§ 12. Die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen ist der Entlohnungsgruppe c zuzuordnen, wenn diese Tätigkeit tatsächlich und nicht bloß fallweise mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche erbracht wird. Andernfalls ist die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen der Entlohnungsgruppe d zuzuordnen.“

5. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung

1450 der Beilagen

11

des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Soweit solche Zeiten bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und der Vertragsbedienstete nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt, sind diese Zeiten zur Gänze zu berücksichtigen; eine solche Maßnahme bedarf nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

6. § 27 a Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

7. § 29 b Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.“

8. § 29 c lautet:

„§ 29 c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), solange er während dieses Zeitraumes seinen Wohnsitz im Inland hat, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame

Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahrs dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Vertragsbedienstete hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann der Karenzurlaub vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Vertragsbediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

9. Der bisherige § 29 c erhält die Bezeichnung „§ 29 d“.

10. Im § 38 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965,“ durch die Zitierung „§ 10 BLVG, BGBl. Nr. 244/1965,“ ersetzt.

11. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„ABSCHNITT V

Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe

§ 58 a. Für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, gilt § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979.“

12. Abschnitt V erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI“.

13. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27 b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VI (ausgenommen § 62) enthaltenen Zitierungen.“

Artikel IV

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL Nr. 344/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a bedürfen der Bewilligung des zuständigen Bundesministers. Solche Dienstreisen dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.“

2. Im § 25 a Abs. 2 wird die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2, § 35 b oder § 35 c“ durch die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2, § 35 b, § 35 c oder § 35 i“ ersetzt.

3. § 25 c Abs. 2 lautet:

„(2) Der zuständige Bundesminister hat die Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen zu finden vermag.“

4. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden.“

5. An die Stelle des § 35 c Abs. 3 bis 6 tritt folgender Abs. 3:

„(3) Wenn und solange die medizinische Versorgung an einem ausländischen Dienstort nicht gewährleistet ist, können dem Beamten, dessen Ehegatten und den mit dem Beamten im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, für die dem Beamten ein Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, auf Antrag die Kosten für die Durchführung jener Reisen an den nächsten geeigneten Ort genehmigt werden, die für die medizinische Versorgung der betreffenden

Person notwendig sind. Hierzu zählen auch die Reisekosten für eine allenfalls erforderliche Begleitperson. Soweit es die besonderen Lebensbedingungen erfordern, können dem Beamten auch aus anderen als medizinischen Gründen derartige Reisen genehmigt werden.“

6. Nach § 35 h wird eingefügt:

„§ 35 i. (1) Liegt der Dienstort des Beamten im Ausland und hält sich zumindest ein Kind des Beamten, für das ihm nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

1. im Inland,
 2. an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
 3. an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen oder
 4. im Heimatland eines der Elternteile
- auf, so gebührt dem Beamten einmal im Jahr eine Entschädigung zur Abdeckung der Kosten der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Besuchsreisen.

(2) Nach Abs. 1 sind je Kalenderjahr abzugelten:

1. wenn lediglich ein Kind des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - a) eine Reise dieses Kindes zum Beamten oder,
 - b) wenn eine solche Reise wegen Krankheit oder Gebrechens des Kindes oder aus einem anderen von der Dienstbehörde als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist, eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Kind,
2. wenn mindestens zwei Kinder des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen,
 - a) eine Reise jedes dieser Kinder zum Beamten oder,
 - b) eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu diesen Kindern.

(3) Halten sich die Kinder an verschiedenen Orten auf, so gebührt — ausgenommen im Fall des Abs. 1 Z 3 — die Entschädigung nur für die Reise zu jeweils einem der Kinder.

(4) Die Entschädigung für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Reisen umfasst den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten jedoch nur bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

(5) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt für das Kalenderjahr, in dem für den Beamten der Anspruch auf einen Heimurlaub entsteht. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt jedoch nicht, wenn der Beamte

1450 der Beilagen

13

schriftlich erklärt, daß er diesen Heimurlaub erst im folgenden Kalenderjahr antreten wird. Eine solche Erklärung bewirkt

1. den Ausschluß des Antrittes des Heimurlaubs im laufenden Kalenderjahr und
2. den Entfall des Anspruches auf Entschädigung nach den Abs. 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr.“

7. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Dem Angehörigen des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, der am 1. Oktober 1989 zur dauernden Dienstverwendung auf einem Arbeitsplatz im Fernmeldeaufklärungsdienst oder bei einer hochalpinen Dienststelle (Seehöhe von mindestens 1 200 m) eingeteilt war und der dafür Gebühren nach den §§ 22 oder 72 bezieht, gebührt ab 1. Jänner 1990 an Stelle dieser Geldleistungen eine Vergütung entsprechend dem für ihn nach § 72 Abs. 1 lit. a oder b maßgebenden Ausmaß der Übungsgebühr in der am 31. Dezember 1989 geltenden Höhe, solange diese Verwendung andauert.

(2) Die Vergütung entfällt für die Dauer einer Krankheit, eines Urlaubes, einer Auslandsverwendung oder einer sonstigen Abwesenheit von einer der im Abs. 1 bezeichneten Verwendungen. In diesen Fällen ist die Vergütung um 1/30 je Tag zu kürzen. Ebenso entfällt die Vergütung für die Zeiträume, für die Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen; § 23 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Bedienstete der Bundesbauverwaltung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel V

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . / . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend vom Abs. 1 Z 2 gilt für Bedienstete der Verwendungsgruppe D ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bedienstete, der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 56 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 1 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.“

3. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlauf, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

4. § 56 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) Abweichend vom Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Bediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,
bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.“

5. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a. (1) Dem Bediensteten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), solange er während dieses Zeitraumes seinen Wohnsitz im Inland hat, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat

- und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
 3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahrs dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Bedienstete hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Bedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ist die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Auf Antrag des Bediensteten kann der Karenzurlaub vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbten Dauer des Karenzurlaubes für den Bediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

Artikel VI

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 12 wird der Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ jeweils durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ ersetzt.

4. Der bisherige § 3 Abs. 13 erhält die Absatzbezeichnung „(14)“. Als Abs. 13 wird eingefügt:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher beträgt elf, an Instituten für Heimerziehung zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

5. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an allgemeinbildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine allgemeinbildende höhere Schule angehört, wird in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. als sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden),
2. als siebeneinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7 500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
3. als neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1 000 Schüler, rund 10 000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

An Schulen, an denen einem Lehrer eine Einrechnung nach diesem Absatz gebührt, ist eine Einrechnung gemäß Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt A Z 1, 2 oder 3 unzulässig.

(2 b) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters (Abs. 2 lit. d) ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.“

Artikel VII

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . / . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.

1450 der Beilagen

15

Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 dritter Satz als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.“

(§ 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945) beziehen, von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

Artikel VIII

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBL. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„Änderung der Ruhe(Versorgungs)genüsse

§ 11. Werden die Gehälter der Beamten der Allgemeinen Verwaltung im Rahmen einer allgemeinen Bezugserhöhung angehoben, so ändert sich die Ruhegenaußermittlungsgrundlage in dem Ausmaß, in dem sie sich als Gehaltsansatz eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung ändern würde. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 über das Höchstausmaß der Ruhegenaußermittlungsgrundlage bleibt unberührt.“

2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„Pensionsbemessung in Sonderfällen

§ 21 a. (1) Auf Ballett- und Chormitglieder, die nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Kollektivvertrages der Österreichischen Bundestheater, aber vor dem 1. Jänner 1993 mit Anspruch auf eine Pension nach diesem Bundesgesetz für sich oder für einen Hinterbliebenen aus dem Dienststand ausscheiden, ist bis zum 31. Jänner 1993 § 11 in der bis zum 31. August 1990 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für die Zeit nach dem 31. Jänner 1993 ist § 11 in der geltenden Fassung anzuwenden, wobei dann von jener Ermittlungsgrundlage auszugehen ist, die sich auf Grund des Abs. 1 am 1. Jänner 1993 ergeben hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Hinterbliebenen nach den in Abs. 1 angeführten Ballett- und Chormitgliedern anzuwenden.“

Artikel IX

Im Auskunftspflichtgesetz, BGBL. Nr. 287/1987, wird nach § 4 folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. Auskunftsbegehren und Auskünfte sowie Anträge und Bescheide gemäß § 4 sind, sofern sie sich auf Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung

Artikel X

Es treten außer Kraft:

1. Art. III der 27. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 678/1978,
2. Art. III der 28. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 562/1979,
3. Art. III der 29. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 592/1980,
4. Art. IV der 31. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 566/1981,
5. Art. XI der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 657/1983,
6. Art. III der 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 549/1984,
7. Art. III der 36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 573/1985,
8. Art. III der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 238/1987,
9. Art. III der 39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 289/1988,
10. Art. V der 40. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBL. Nr. 738/1988.

Artikel XI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 8 mit 1. September 1989,
2. Art. I Z 3, 10, 11 und 14, Art. IV Z 7 und Art. IX mit 1. Jänner 1990,
3. Art. I Z 4 bis 9, 12, 13, 16 bis 23 und 25, Art. II Z 1 bis 5 und 10, Art. III, Art. IV Z 1 bis 6, Art. V, Art. VII und Art. X mit 1. Juli 1990,
4. Art. I Z 1 und 2, Art. II Z 6, 6 a, 7 und 8 a bis 8 c, Art. VI und Art. VIII mit 1. September 1990,
5. Art. I Z 24 und 26 und Art. II Z 9 und 11 mit 1. Jänner 1991,
6. Art. I Z 15 mit 1. Jänner 1992.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

/2

Entschließung

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte hat sich bewährt.

Es wurden keine wie immer gearteten Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes bekannt. Vielmehr wurde dieses Bundesgesetz als dienstnehmer- und familienfreundliche Maßnahme begrüßt und hatte darüber hinaus günstige beschäftigungspolitische Nebenwirkungen.

Die Erfahrungen zeigen aber auch, daß das Interesse an der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf eigenen Antrag zunimmt und daß die derzeit geltende Regelung es nicht gestattet, dieses wachsende Interesse gebührend zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, eine Regelung für die Erweiterung der bestehenden Möglichkeit einer Teilbeschäftigung für Beamte auszuarbeiten, die sowohl den Anliegen des zweiten Teiles des Familienpaketes als auch den Erfordernissen des Berufsbeamtentums Rechnung trägt.

/3

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, im Zuge der laufenden Gespräche über eine Reform des Reisegebührenrechts die Zielsetzung, wonach die Übungsgebühren der Berufsoffiziere und der Bediensteten der Heeresverwaltung

- nicht erst nach einer vierundzwanzigstündigen Abwesenheit vom Garnisonsort gebühren und
 - in ihrer Höhe nicht mehr nach dem Familienstand des Bediensteten differenziert werden
- einer ernsthaften und sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen.